

Beitragsordnung

des Fördervereins „Zukunftsmusik KiTa Dorfstraße e.V.“ (nachfolgend Verein genannt)
vom 16.10.2018

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie den Umgang mit Spenden. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Durch die Zahlung der Beiträge entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder andere Leistungen.
- (3) Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Damit ist diese Beitragsordnung auch für diese verbindlich.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Beiträge werden für das jeweilige Geschäftsjahr erhoben und bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein nicht erstattet.
- (2) Die Mindesthöhe des Beitrags wird auf 12,00 € jährlich festgesetzt.
- (3) Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird das Geschäftsjahr anteilig nach vollen Mitgliedsmonaten für die Ermittlung der Beitragshöhe berücksichtigt.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die festgesetzten Beiträge von bestehenden Mitgliedern werden jährlich zum 1. September des jeweiligen Geschäftsjahres erhoben. Sollte der 1. September eines Jahres auf ein Wochenende oder Feiertag fallen, erfolgt die Abbuchung am darauffolgenden Bankarbeitstag. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Neu aufgenommenen Mitgliedern wird das Abbuchungsdatum mit dem Begrüßungsschreiben mitgeteilt.

§ 4 Zahlungsweise der Beiträge

- (1) Beiträge werden grundsätzlich durch SEPA-Basislastschrift abgerufen. Jedes Mitglied erhält hierfür ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat und ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds (vgl. Satzung § 5 Nr. 2).
- (2) Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins lautet: DE91ZZZ00002034264

§ 5 Spendenkonto

Geldspenden sind auf das folgende Spendenkonto zu zahlen:

IBAN DE74 2105 0170 1002 9659 27
BIC NOLADE21KIE

Kreditinstitut Förde-Sparkasse

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Spendenbescheinigung

Nach Erhalt einer Sach- oder einer Geldspende erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder auf Aufforderung eine Bescheinigung über die entrichtete Sach- bzw. Geldspende.

§ 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.